

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

**Außerplanmäßige Ausgabe bei Kap. 06 27 apl. Tit. 681 11 – Leistungen nach der Richtlinie für Entschädigungen unter Billigkeitsgesichtspunkten wegen Einbußen bei bestimmten Gemüsearten (Billigkeitsrichtlinie Gemüse) vom 2. Juni 1986 –**

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II C 4 – I 2755 – 50/86 – vom 25. Juni 1986:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 06 27 apl. Tit. 681 11 – Leistungen nach der Richtlinie für Entschädigungen unter Billigkeitsgesichtspunkten wegen Einbußen bei bestimmten Gemüsearten (Billigkeitsrichtlinie Gemüse) vom 2. Juni 1986 – eine außerplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 43 Mio. DM zu leisten.

Diese Billigkeitsrichtlinie ist Teil einer Bund-Länder-Einigung zum Entschädigungskomplex Tschernobyl. Der Bund hat es übernommen, für diesen Bereich Entschädigungen zu leisten, für den Ansprüche auf Ausgleichszahlungen nach § 38 Abs. 2 Atomgesetz nicht bestehen. Die Ausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar. Schnelle Hilfe ist geboten; die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel ist deshalb besonders dringlich.

Die nach dieser Richtlinie zu zahlenden Beträge werden auf 43 Mio. DM geschätzt.

